

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang „MasterOnline Parodontologie & Periimplantäre Therapie“

Auf Grund von § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 25. Juni 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Juli 2008 erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im Masterstudiengang „MasterOnline Parodontologie & Periimplantäre Therapie“ erhebt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Absatz 2, 13 und 18 LHGebG bleibt hiervon unberührt. §§1 Absatz 2, 11 und 13 LHGebG .

Für durch den Masterstudiengang verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Studierenden z.B. für Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) entstehen, kommt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg nicht auf.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr für das gesamte Studium beträgt € 29 982,--.

§ 3 Zahlungsverpflichtung/ Gebührenschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für das 1. Semester des Weiterbildungsstudiengangs beantragt.

§ 4 Gebührenminderung

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg kann die Studiengebühr mindern, wenn dies der Fortführung des Studiengangs nicht schadet. Über eine Anpassung der Studiengebühren entscheidet die Zulassungs- und Prüfungskommission.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Studiengebühr ist in drei Raten zu zahlen.

Fälligkeit der ersten Rate: **€ 10.000,--** bei Aufnahme des Studiums (1. Fachsemester = Wintersemester) **bis zum 15. Oktober** des jeweiligen Jahres.

Fälligkeit der zweiten Rate: **€ 10.000,--** vor Beginn des 3. Fachsemesters (3. Fachsemester = Wintersemester) **bis zum 15. Oktober** des jeweiligen Jahres.

Fälligkeit der dritten Rate: **€9.982,--** vor Beginn des 5. Fachsemesters (5. Fachsemester = Wintersemester) **bis zum 15. Oktober** des jeweiligen Jahres.

(2) Gebührenminderungen werden mit der letzten Rate verrechnet.

§ 6 Rückerstattung

Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder für ein bereits begonnenes Studium erfolgt nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Semester im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Freiburg, den 11. Juli 2008

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Vizekanzler